



Freie und Hansestadt Hamburg

Bezirksamt Harburg

Bezirksamt Harburg - Bauprüfung - 21073 Hamburg

Zentrum für Wirtschaftsförderung, Bauen und
Umwelt
Bauprüfung

###

Harburger Rathausforum 2
21073 Hamburg

Telefax 040 - 4 27 90 - 76 45
E-Mail wbz@harburg.hamburg.de

Ansprechpartnerin: ###

Telefon 040 - 4 28 71 - ###
E-Mail ###

GZ.: H/WBZ/02088/2020
Hamburg, den 14. Juli 2020

Verfahren	Vereinfachtes Genehmigungsverfahren nach § 61 HBauO
Eingang	03.04.2020
Grundstück	
Belegenheiten	###
Baublock	701-030
Flurstück	1442 in der Gemarkung: Harburg

Errichtung von Dachgauben und energetische Dachsanierung

GENEHMIGUNG

Nach § 72 der Hamburgischen Bauordnung (HBauO) in der geltenden Fassung wird unbeschadet der Rechte Dritter die Genehmigung erteilt, das oben beschriebene Vorhaben auszuführen.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Genehmigung nicht die gegebenenfalls notwendige Einholung anderer öffentlich - rechtlicher Zulassungsentscheidungen ersetzt.

Dieser Bescheid gilt nach § 58 Absatz 2 HBauO auch für und gegen die Rechtsnachfolgerin oder den Rechtsnachfolger.

Die bauordnungsrechtliche Genehmigung erlischt nach § 73 Absatz 1 HBauO, wenn innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen oder die Ausführung länger als ein Jahr unterbrochen worden ist.

Sie kann auf schriftlichen Antrag nach § 73 Absatz 3 HBauO jeweils um bis zu einem Jahr verlängert werden.



WC

Sprechzeiten:
nach telefonischer Vereinbarung

Öffentliche Verkehrsmittel:
S3, S31, 141, 241, 142, 242, 143, 243,
443, 144, 145, 245, 153, 157 Harburg
Rathaus

Planungsrechtliche Grundlagen

Baustufenplan

Harburg

mit den Festsetzungen: M 3 g

Baupolizeiverordnung vom 08.06.1938 in der geltenden Fassung

Ausführungsgrundlagen

Bestandteil des Bescheides

- die Vorlagen Nummer

5 / 4	Schnitt A-A
5 / 5	Ansicht West
5 / 6	Ansicht Ost
5 / 11	Lageplan
5 / 12	Lageplan mit Abstandsflächen
5 / 13	Grundriss / Dachgeschoss

Sie sind im Rahmen des gesetzlich geregelten Prüfungsumfanges verbindlich.
Die Grüneintragungen in den Vorlagen sind zu beachten.

Erteilte Abweichungen von öffentlich-rechtlichen Vorschriften

1. Folgende bauordnungsrechtliche Abweichungen werden nach § 69 HBauO zugelassen

1.1. für das Unterschreiten der erforderlichen Abstandsflächentiefe von 4,26 m um 1,36 m auf 2,90 m zum Flurstück 1440 (Gaube- Hofseite) (§ 6 Abs. 5 HBauO).

Begründung

Die Abweichung für das Unterschreiten der erforderlichen Abstandsflächentiefe von 4,26 m um 1,36 m auf 2,90 m zum Flurstück 1440 (§ 6 Abs. 5 HBauO) ist mit den Zielen der Regelung nach § 6 HBauO vereinbar. Die natürliche Belichtung und Belüftung ist weiterhin gegeben.

1.2. für das Unterschreiten der erforderlichen Abstandsflächentiefe von 4,26 m um 1,36 m auf 2,90 m zum Flurstück 1440 (Gaube- Straßenseite) (§ 6 Abs. 5 HBauO)

Begründung

Die Abweichung für das Unterschreiten der erforderlichen Abstandsflächentiefe von 4,26 m um 1,36 m auf 2,90 m zum Flurstück 1440 (§ 6 Abs. 5 HBauO) ist mit den Zielen der Regelung nach § 6 HBauO vereinbar. Die natürliche Belichtung und Belüftung ist weiterhin gegeben.

- 1.3. für das Unterschreiten der erforderlichen Abstandsflächentiefe von 4,26 m um 1,36 m auf 2,90 zum Flurstück 1443 (Gaube- Hofseite) (§ 6 Abs. 5 HBauO)

Begründung

Die Abweichung für das Unterschreiten der erforderlichen Abstandsflächentiefe von 4,26 m um 1,36 m auf 2,90 m zum Flurstück 1443 (§ 6 Abs. 5 HBauO) ist mit den Zielen der Regelung nach § 6 HBauO vereinbar. Die natürliche Belichtung und Belüftung ist weiterhin gegeben.

- 1.4. für das Unterschreiten der erforderlichen Abstandsflächentiefe von 4,26 m um 1,36 m auf 2,90 zum Flurstück 1443 (Gaube- Straßenseite) (§ 6 Abs. 5 HBauO)

Begründung

Die Abweichung für das Unterschreiten der erforderlichen Abstandsflächentiefe von 4,26 m um 1,36 m auf 2,90 m zum Flurstück 1443 (§ 6 Abs. 5 HBauO) ist mit den Zielen der Regelung nach § 6 HBauO vereinbar. Die natürliche Belichtung und Belüftung ist weiterhin gegeben.

- 1.5. für das Überdecken der Abstandsflächen der Gauben auf eigenem Grund (§ 6 Abs. 3 HBauO).

Begründung

Die Abweichung für die vollständige Überdeckung der Abstandsflächen (§ 6 Abs.5 HBauO) ist mit den Zielen der Regelungen nach § 6 HBauO vereinbar.

Die natürlich Belichtung und Belüftung ist weiterhin gegeben.

- 1.6. für den Verzicht zur Herstellung einer Gebäudeabschlusswand als Brandwand nach § 28 HBauO

Begründung

Durch die wirksame Feuerschutzbekleidung der Dachkonstruktion in F60 wird das Schutzziel der Vorschrift erreicht.

Bedingung

Es muss eine vollflächige und an die Gebäudeabschlusswand dicht anschließende, unterseitige Beplankung der hölzernen Dachkonstruktionen, der an die Gebäudeabschlusswand angrenzenden Nutzungseinheiten, mit F60 Feuerschutzplatten ausgeführt werden. Dabei ist der Hohlraum über der Gebäudeabschlusswand bis zum ersten Sparren mit Mineralwolle, Baustoffklasse A, Schmelzpunkt > 1000 °C auszustopfen.

Genehmigungseinschränkungen (aufschiebende Bedingung)

2. Mit den entsprechenden Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn über folgende Prüfgegenstände ein Ergänzungsbescheid erteilt worden ist:

2.1. Standsicherheit

Nachweis des Wärmeschutzes und der Energieeinsparung

Diese Einschränkungen verlängern nicht die Geltungsdauer der Genehmigung nach § 73 Absatz 1 HBauO.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der im Briefkopf bezeichneten Dienststelle einlegen (§ 70 VwGO).

Der Bescheid umfasst auch die

###

Unterschrift

Gebühr

Über die Gebühr ergeht ein gesonderter Bescheid.

Weitere Anlagen

Formblatt - Mitteilung über die Innutzungnahme
Anlage - Statistikangaben zur Umsetzung des HmbTG

Transparenz in HH

Anlage

STATISTIKANGABEN ZUR UMSETZUNG DES HmbTG

Dieser Bescheid wird im Transparenzportal Hamburg veröffentlicht (§ 3 Abs. 1 Nr. 13 HmbTG). Vor der Veröffentlichung werden persönliche Daten aus dem Dokument entfernt.

Für das Transparenzportal wird der Bescheid um folgende Angaben ergänzt:

Art der Baumaßnahme: Änderung

Art der beantragten Anlage: Gebäude, Gebäudeklasse 4

Art des Gebäudes nach künftiger Nutzung: Reines Wohngebäude

Transparenz in HH